

RS OGH 2001/2/14 B1KR29/00R

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

ASVG §133 Abs2

Rechtssatz

Ob eine im Ausland angebotene Behandlungsmethode dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht, ist bei komplexen Therapieeinsätzen nicht anhand der Einzelelemente, sondern aufgrund einer Gesamtwürdigung unter Einbeziehung aller eingesetzten Maßnahmen zu beurteilen.

Veröff: SGB 2001,519

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:2001:RS0115599

Im RIS seit

16.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at